

Statuten der Orell Füssli AG, Zürich

Revision 10. Mai 2023

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1 Unter der Firma Orell Füssli AG (Orell Füssli SA, Orell Füssli Ltd) besteht auf Grund dieser Statuten und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Finanzunternehmungen. Die Gesellschaft bezweckt zudem die Entwicklung und Vermarktung von Technologien und die Herstellung von Produkten im Bereich des Sicherheitsdrucks und digitaler Sicherheitsmerkmale, das Verlegen, die Herstellung von und den Handel mit Publikationen aller Art auf allen Medien, insbesondere im Druck-, CD-ROM-, Online- und Internetbereich, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Unternehmensentwicklung, IT-Support, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen und Liegenschaftenverwaltung für Gruppengesellschaften und Dritte.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Unternehmen aller Art errichten, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke und Baurechte sowie andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte (insb. Lizenzen und Patente) erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Gruppengesellschaften und Dritte eingehen.

Art. 3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

Art. 4 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'960'000, ist eingeteilt in 1'960'000 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 1 Nennwert und voll liberiert.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Erwerb einer Aktie zu Eigentum oder zu Nutzniessung hat die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Folge.

Art. 4a Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus werden Aktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch nur eingetragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Als Nominee im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung verlangen.

Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee im Sinne dieses Artikels.

Bei Verweigerung der Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ist der Erwerber im Aktienbuch als Aktionär ohne Stimmrecht einzutragen und dementsprechend zur Ausübung der nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte zugelassen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

die Generalversammlung
der Verwaltungsrat
die Geschäftsleitung
die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Art. 6 Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich vor dem 30. Juni statt, eine ausserordentliche Generalversammlung, sooft es der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder Aktionäre, welche mindestens 5% des Aktienkapitals repräsentieren, oder die Revisionsstelle in einer unterzeichneten, den Verhandlungsgegenstand anführenden Eingabe an den Verwaltungsrat es verlangen (Art. 699 OR), oder der in einer Generalversammlung hierauf gestellte Antrag zum Beschluss erhoben wird. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert dreier Wochen einzuberufen. Im Weiteren können Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; diese muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Der Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, berufen die Generalversammlung durch einmalige öffentliche Einladung in den nach Art. 23 der Statuten bestimmten Publikationsorganen ein; der Verwaltungsrat kann ausserdem durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einladen. Diese Einladung hat wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände oder zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht auf der Website der Gesellschaft (www.orellfuesli.com) zu veröffentlichen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf das Recht der Aktionäre, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können, hinzuweisen.

Art. 7 Die Generalversammlungen finden an einem vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Ort statt. Die Generalversammlung kann sowohl an verschiedenen Orten gleichzeitig als auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates, oder bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und zwei Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, als Büro. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den besagten Büromitgliedern zu unterzeichnen ist, vorbehältlich der gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung einer öffentlichen Urkunde.

Art. 8 Um an der Generalversammlung teilnehmen zu können, muss der Aktionär an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein. Solche Aktionäre erhalten eine auf ihren Namen lautende Zutrittskarte oder die Zugangsinformationen für die elektronische Teilnahme.

Ein Aktionär, der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch einen Vertreter seiner Wahl mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch elektronische Fernabstimmung oder mittels Vollmacht oder Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisung erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Art. 9 Der Besitz einer Aktie gibt das Recht auf eine Stimme (Art. 692, 695 OR).

Art. 10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende das anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. Der Verwaltungsrat kann die elektronische Stimmabgabe einführen.

Art. 11 Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Kompetenzen:

1. Festsetzung und Änderungen der Statuten;
2. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme, die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve, die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses, unter Beachtung von Art. 671 ff. OR;
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. Jährlich gesonderte Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 18a ff.;
7. Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere (Ziffer 7, Art. 698 OR) oder Auflösung der Gesellschaft (Art. 21 und 22, Art. 736 ff. OR);
8. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Art. 12 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Vorbehaltlich der Befugnisse der Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten. Er

gibt sich eine Geschäftsordnung, welche im Rahmen des Organisationsreglements festgelegt werden kann.

Art. 14 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder den Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellen des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

Art. 15 Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach der Geschäftsordnung gemäss Art.13.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

- Art. 16 Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bezeichnet werden. Sie wird durch den Chief Executive Officer (CEO) der Gruppe geleitet.

Die Revisionsstelle

- Art. 17 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich. Der Revisionsstelle obliegt gleichzeitig die Prüfung der Konzernrechnung. Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Vergütung

- Art. 18a Grundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar und/oder Aktien beziehungsweise aktienbasierten Instrumenten. Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen und als Vergütung qualifiziert werden. Bestimmt der Verwaltungsrat, die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien und/oder aktienbasierten Instrumenten zu entrichten, legt er die diesbezüglichen Bedingungen, einschliesslich Zuteilungszeitpunkt/-umfang, Bewertungsmethode, Kapitalbeschaffung und Auszahlungsmodalitäten fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist oder Verdienstperiode.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung in bar. Zusätzlich können die Mitglieder der Geschäftsleitung eine leistungsabhängige Vergütung (kurz- und/oder langfristig) in bar und/oder Aktien beziehungsweise aktienbasierten Instrumenten erhalten.

Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

- Art. 18b Zusatzbetrag

Tritt während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, ein Mitglied der Geschäftsleitung neu ein, so ist die Gesellschaft ermächtigt, für diese Periode einen Zusatzbetrag von maximal 30% des

genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung zu verwenden, soweit der bereits genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung nicht ausreicht. Der verwendete Zusatzbetrag muss nicht von der Generalversammlung genehmigt werden. Er kann für alle Arten von Vergütungen verwendet werden.

Art. 18c Genehmigung

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates jährlich:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung;
2. die maximale Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Art. 18d Kurzfristige leistungsabhängige Vergütung

Die kurzfristige leistungsabhängige Vergütung orientiert sich einerseits am Unternehmensergebnis und -wert, andererseits an der Erreichung von persönlichen Zielen und der Einhaltung von bestimmten Bedingungen. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Der maximal (bei Erfüllung aller Zielwerte) erzielbare Wert der leistungsabhängigen Vergütung, welcher in bar ausbezahlt wird, ist vertraglich festgelegt. Er beträgt höchstens 100 Prozent der fixen Vergütung.
2. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung werden die persönlichen Ziele durch den Verwaltungsrat festgelegt. Es handelt sich um strategische, finanzielle und/oder individuelle Ziele. Die Zielerreichung wird durch den Verwaltungsrat nach Ablauf der Vergütungsperiode beurteilt.

3. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in bar und ohne Aufschub (kurzfristige leistungsabhängige Vergütung). Der Verwaltungsrat kann jedoch vorsehen, einen Teil der kurzfristigen leistungsabhängigen Vergütung langfristig auszurichten (langfristige leistungsabhängige Vergütung).

Art. 18e Langfristige leistungsabhängige Vergütung

Die langfristige leistungsabhängige Vergütung orientiert sich an der Unternehmenswertentwicklung. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und in welchem Umfang die leistungsabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in Form einer langfristigen leistungsabhängigen Vergütung entrichtet werden soll.
2. Der Verwaltungsrat legt die diesbezüglichen Bedingungen fest, einschliesslich Ausgestaltung der langfristigen variablen Vergütung in bar und/oder Aktien beziehungsweise aktienbasierten Instrumenten von Aktien, Zuteilungszeitpunkt/-umfang, Bewertungsmethode, Kapitalbeschaffung und Auszahlungsmodalitäten, und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist oder Verdienstperiode.

Art. 18f Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Der Vergütungsausschuss hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorberatung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -grundsätze zuhanden des Verwaltungsrates;
2. Vorbereitung der Entscheidungen des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, einschliesslich des maximalen Gesamtbetrags für fixe sowie erfolgs- und leistungsabhängige Vergütungen;
3. Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrates betreffend Kreis der möglichen Empfänger von leistungsabhängigen Vergütungen sowie zur Festlegung von Jahreszielen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, einschliesslich der Vorbereitung von Wahlen und Ernennungen.

Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 18g Arbeits- und Mandatsverträge

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richtet sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft schliesst mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge ab. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist, die zwölf Monate nicht übersteigen darf.

Art. 18h Weitere Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als zehn zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Unternehmen übernehmen, wovon maximal fünf Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als zwei zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Unternehmen übernehmen, wovon höchstens ein Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen sein darf. Die Annahme der Mandate bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Im Sinne einer Übergangslösung kann der Verwaltungsrat zusätzlich zwei weitere Mandate genehmigen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein einziges Mandat, dürfen aber einzeln gezählt die Zahl von 20 zusätzlichen Mandaten nicht überschreiten.

Nicht unter die Beschränkung nach Abs. 1 und 2 fallen:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden;
2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt;
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen, wobei kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als zehn und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solche Mandate wahrnehmen darf. Die Annahme der Mandate durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Art. 18i Kredite und Vorsorgeleistungen

Mitgliedern des Verwaltungsrates werden keine Darlehen oder Kredite sowie Garantien oder andere Sicherheiten gewährt.

Mitgliedern der Geschäftsleitung können Darlehen oder Kredite bis zum Betrag von CHF 50'000 gewährt werden. Die Gesellschaft gewährt ihnen keine Garantien oder andere Sicherheiten.

IV. Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Art. 19 Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Rechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und die Konzernrechnung sowie der Lagebericht werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 958 ff. OR) erstellt.

Art. 20 Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 21 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen (Art. 736 ff., 704 OR).

Art. 22 Die Liquidation findet durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat nach den Bestimmungen von Art. 742 ff. OR statt, sofern nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 23 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.